

Dresdner Nachrichten

Tageblatt

für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

No. 348.

Sonnabend, den 14. December

1861.

Dresden, den 14. December.

— * Oeffentliche Gerichtsverhandlungen am 13. Decbr. Schon früher wurde ein Einspruch des Waldarbeiters Gottlieb Schumann aus Büßhgedorf berichtet, welchen man wegen anzustellender Erörterungen vertagte. Schumann hatte einiges altes Holz, welches zu einer Waldgrabenbrücke gehörte und auf 2 Ngr. 5 Pf. gewürdet war, ohne Erlaubniß mitgenommen, und war wegen seiner Rückfälligkeit mit 1 Jahr Arbeitshaus belegt worden. Wenn nun auf Schumann's Vortbringen, als stehe jedem Waldarbeiter das Recht zu, faules und herumliegendes Bauholz ohne Weiteres an sich zu nehmen, die beim Hrn. Forstinspector Rißche und andern Forstbeamten eingeholten Gutachten ein solches Recht zwar keineswegs statuiren, andererseits aber der Angeklagte wohl im guten Glauben, als stehe ihm ein solches Recht wirklich zu, gehandelt haben mag, so erklärte der Staatsanwalt, daß er auch bei der heutigen Verhandlung einen Strafantrag zu stellen für bedenklich halte. Der strengeren Ansicht sich hinneigend, bestrafte das Gericht den Angeklagten wegen einfachen Holzdiebstahls mit 4 Tagen Gefängniß. — Der schon zweimal wegen Diebstahls bestrafte hiesige Handarbeiter Paul Louis Wagner ist von dem Steingutarbeiter Gummlich (?) ertappt worden, wie er demselben in einer Wirthschaft ein auf das Fensterbret hinter sich gelegtes Buch „Museum“ (auf 26 Ngr. gewürdet) hat entwendet und unter seinen Rock verbergen wollen. Zu dem herzugewandten Gendarm Moseh (?) hat nun zwar Wagner gesagt, er habe nur Spaß gemacht und das sei so seine Gewohnheit, alles unter den Rock zu stecken; allein das Gericht mag solchen Spaß nicht verstanden, auch eine derartige Gewohnheit für unpassend erachtet haben und verurtheilte Wagnern wegen seiner Rückfälligkeit zu 4 Monaten Arbeitshaus. Da Wagnern dies nun außer dem Spaß sein mochte, so hat er Einspruch dardwider erhoben; er erreichte jedoch keine Abänderung des erstinstanzlichen Erkenntnisses. — Ferner war Karl Fr. Aug. Schreiner aus Raiz wegen angeblicher Entwendung von Flaschenkörben aus dem Bergkeller zu einer sechstägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Da sich jedoch später herausstellte, daß Schreiner jene Körbe auf Geheiß eines Kellners und zwar nur irrthümlicherweise mitgenommen, bei späterer besserer Aufklärung über die Sache sie aber auch bereitwilligst wiedergebracht haben soll, so wurde dem Gesuche des Bertheidigers, hierin von Neuem mit Zeugenabklärung zu verfahren, entsprochen und diese Verhandlung vertagt. — Der Fleischermeister und Hausbesitzer R. Aug. Lorenz in Rabenau verhielt sich unruhig in der Schänke, so daß der Polizeidiener Fleischer ihn zuerst um Ruhe bitten mußte; da aber Lorenz nun erst recht ausartete und den Stuhlarbeiter Klippel in's Gesicht hieb und ihm den Rock abriß, so sah sich der Polizeidiener allerdings gedrungen, Lorenzen hinauszubringen, wobei Letzterer sich mit rohen Schimpfreden, ja sogar thätlich gegen den Polizeidiener vorging, indem er ihn auf den Kopf schlug. Die Gäste nahmen sich aber der gerechten Sache insofern an, als sie den immer noch wild um sich hauen-

den Friedensstörer hinausstecken halfen und das Gerichtsammt zu Tharand that auch das Seine durch Verurtheilung des Lorenz in eine sechswöchige Gefängnißstrafe. Auf einen von Lorenz benannten Entlastungszeugen Namens Schumann, war um so weniger Gewicht gelegt worden, als diesem Schumann keineswegs günstige Leumundszeugnisse von seiner geistlichen und weltlichen Obrigkeit zur Seite stehen, auch seine Aussagen widersprechend erschienen, wogegen die mehreren gegen Lorenz auftretenden Zeugen in der Hauptsache einhellige Aussagen erstatten. Auch die ungemein lange Rede des Herrn Bertheidigers, welche wegen unterlaufender ungehöriger Aeußerungen einmal unterbrochen werden mußte, führte nicht zu dem gewünschten Ziele der Freisprechung oder auch nur Herabsetzung der Strafe, vielmehr erfolgte in dieser ganz klaren Rechtsache die zu erwartende Bestätigung des ersten Erkenntnisses. — Den Schluß machte eine Privatklagesache des Gastwirthes Joh. Fr. Traugott Müller zu Oberhäslich gegen den Gastwirth Paul Wilh. Fleischer daselbst. Müller hatte eine Kauffumme von 100 Thlr. in blanken Thalern an Fleischern ausgezahlt, Fleischer hatte auch das Geld als richtig übernommen, will aber später ein paar Thaler von Papp darunter gefunden haben. Müller, da ihm ein Betrug nicht nachzuweisen gewesen, hat Fleischern darum wegen Verleumdung, beziehentlich Beleidigung verklagt und dieser ist zu 3 Thalern Strafe vom Gerichtsamte zu Dippoldiswalde verurtheilt worden, hat aber Einspruch dagegen erhoben. Die Aussagen der Zeugen sind Müllern allenthalben günstig; auch hat man der Fleischer'schen Ehefrau nicht nachweisen können, daß sie etwa jenen Tausch begangen habe. Es ist daher nur so viel gewiß, daß Müller unschuldig ist. Sonach blieb kein anderer Ausweg übrig, als eine Freisprechung Fleischers.

— Angekündigte Gerichtsverhandlungen: Heute Sonnabend den 14. d. M. Vorm. 9 Uhr Hauptverhandlung unter Ausschluß der Oeffentlichkeit wider den Schuhmacher Johann Carl Traugott Jäppelt aus Wilmsdorf wegen des in Art. 183 des Strafgesetzbuchs gedachten Verbrechens. Vors.: Gerichtsrath Glöckner.

— In der am 4. d. M. abgehaltenen Stadtverordnetenversammlung wurde ein Communicat des Stadtraths zum Vortrag gebracht, in welchem derselbe den Wunsch ausspricht, auch diesmal den Haushaltplan für das nächste Jahr gemeinschaftlich mit den Vorsitzenden des Stadtverordnetencollegiums und dessen Finanzdeputation zu berathen. Das Collegium trat dem Vorschlage bei und wurde demselben der definitiv vereinbarte Haushaltplan für 1861 überreicht. — Stadtv. Jordan berichtete über die Frage wegen Abschreibung der von dem vor-maligen Wasserleitungsexpediten Meyer verhangenen Defecte. Bereits früher hatte das Collegium beantragt, genaue Erörterungen anzustellen, ob nicht durch nachlässige Obergewalt diese Defecte, die sich mit 598 Thlrn. bezifferten, herbeigeführt worden seien. Jetzt legt nun der Stadtrath die durch die Rathschrechnungsexamination aufgestellten und ermittelten Unterschlagungen vor, nach denen die Summe auf 610 Thlr. steigt. so-